

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre
für ein Lehramt an Grundschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 1 ff.), zuletzt geändert am 20. August 2014 (AM 15 /2014, S. 1 f.), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt an Grundschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt an Grundschulen vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegendes Wissen in der Katholischen Theologie und angrenzenden Wissenschaften sowie über erste fachdidaktische Fähigkeiten zur Initiierung, Durchführung und Reflexion von Lern- und Bildungsprozessen im Fach Katholische Religionslehre. Der Bachelorabschluss gibt eine solide Grundlage, um die im Master erfolgende inhaltliche Spezialisierung und Entfaltung der fachlichen und fachdidaktischen Kompetenzen erfolgreich zu gestalten. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Kompetenzziele bewegen sich auf Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie eine durch das Studium der Katholischen Theologie (einschließlich ihrer verschiedenen Arbeits- und Erkenntnismethoden) vermittelte solide theologische Urteilskraft erworben haben (Kompetenz 1). Sie sind in der Lage, Wissensbestände aus den einzelnen theologischen Disziplinen schulform- und altersspezifisch auf Themenfelder des Religionsunterrichts zu beziehen (Kompetenz 2). Sie können sich eigenständig mit neuen und veränderten

theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin transformieren (Kompetenz 3). Sie sind in der Lage, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinander zu setzen (Kompetenz 4). Sie verfügen über sozialisationstheoretische und entwicklungspsychologische Kenntnisse, die es ermöglichen, den Entwicklungsstand von Schülerinnen und Schülern differenziert einzuschätzen und Religionsunterricht so zu gestalten, dass die Relevanz seiner Inhalte für heute erkennbar wird (Kompetenz 5). Sie verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung trägt und aufbauendes Lernen ermöglicht (Kompetenz 6). Hierfür können sie Religion und Glaube nicht nur aus der theologischen Binnensicht, sondern auch aus der Außenperspektive anderer Wissenschaften wahrnehmen und reflektieren und sind zu fachübergreifenden und fächerverbindenden Kooperationen in der Lage (Kompetenz 7).

- (4) Die fachwissenschaftliche Kompetenz ist ausdifferenzieren in 1. eine wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz (Kenntnisse der theologischen Grundlagen und Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden) (Kompetenz 1.1), 2. eine exegetisch-historische Kompetenz (vertiefte Kenntnis der biblischen Literatur und ausgewählter Traditionen des christlichen Glaubens mit Hilfe eines methodisch geübten und hermeneutisch reflektierten Zugangs) (Kompetenz 1.2), 3. eine systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz (differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis) (Kompetenz 1.3) und 4. eine ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz (konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, Kenntnis der Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs, Fähigkeit zur Anwendung dieses Wissens im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen) (Kompetenz 1.4).

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist mit dem Lernbereich I Sprachliche Grundbildung und mit dem Lernbereich II Mathematische Grundbildung zu kombinieren.
- (2) Einer der Lernbereiche oder die Katholische Religionslehre ist zusätzlich als vertieftes Studium zu wählen.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre umfasst 38 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Studieneinführung (BAM 1) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz sowie anfanghafte Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz.

Modul Glaube und Wirklichkeitsverständnis (BAM 2) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Die soziale Verfassung des Glaubens (BAM 3) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Glaube und Handeln (BAM 4) (6 LP) (Pflichtmodul)

Fachwissenschaftliche Kompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

Modul Fachlicher Schwerpunkt / Bachelorarbeit (BAM 11) (8 LP) (Pflichtmodul)

Wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz oder exegetisch-historische Kompetenz oder systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz oder ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, theologisch-didaktische Erschließungskompetenz, Entwicklungskompetenz.

Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) (6 LP) (Pflichtmodul)

Rollen- bzw. Selbstreflexionskompetenz, Wahrnehmungs- und Deutungskompetenz.

- (2) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre als vertieftes Studium umfasst 47 Leistungspunkte (LP).

Das Bachelorstudium besteht, neben den in Absatz 1 genannten Modulen, aus dem folgenden Modul:

Modul Tutorenprogramm für studentisches Lernen I (BAM 13) (9 LP) (Pflichtmodul)

Entwicklungskompetenz, Gestaltungskompetenz.

- (3) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.
- (4) Der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss anderer Module, abhängig gemacht werden. Die einzelnen Zugangsvoraussetzungen der Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 7 Prüfungen

(1) Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistung	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Studieneinführung (BAM 1)	ohne Prüfung	eine Leistung: Hausarbeit		unbenotet		6
Glaube und Wirklichkeitsverständnis (BAM 2)	übergreifende Modulprüfung zu den Modulen BAM 2 bis BAM 4		30 minütige mündliche Prüfung	benotet	eine Studienleistung, Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Die soziale Verfassung des Glaubens (BAM 3)	siehe BAM 2		siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung, Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Glaube und Handeln (BAM 4)	siehe BAM 2		siehe BAM 2	siehe BAM 2	eine Studienleistung, Nachweis der drei Studienleistungen in BAM 2 bis BAM 4	6
Fachlicher Schwerpunkt/ BA-Arbeit (BAM 11)	Modulprüfung		mündl. Prüfung über das Modul oder Präsentation der Bachelorarbeit	benotet	eine Studienleistung: Lektürenachweis	8

Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12)	Modulprüfung		Forschungsbericht	unbenotet	eine Studienleistung: Klausur	6
--	--------------	--	-------------------	-----------	-------------------------------	---

- (2) Im vertieften Unterrichtsfach Katholische Religionslehre ist, neben den in Absatz 1 genannten Prüfungen, die folgende Prüfung abzulegen:

Name des Moduls	Modulabschluss		Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungsvoraussetzung Modulprüfung	LP
	Modulprüfung/ Teilleistungen	Sonstige Voraussetzungen Modulabschluss				
Tutorenprogramm für studentisches Lernen I (BAM 13)	Modulprüfung		Dokumentation der durchgeführten Praxisphase und Didaktische Reflexion einer Tutoriumseinheit	unbenotet		9

§ 8 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre nach dem Erwerb von 24 Leistungspunkten aufgenommen werden. Die Anmeldung zur Modulprüfung im Modul BAM 11 ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte mindestens 40 bis maximal 50 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2015 / 2016 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach Katholische Religionslehre eingeschrieben worden sind, gelten die Fächerspezifischen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass im Modul Diagnose und Lernberatung zum individuellen religiösen Lernen (BAM 12) die Studienleistung in Form der Klausur entfällt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 27. April 2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 13. Mai 2015.

Dortmund, den 1. Juni 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather